

## TAGESORDNUNGSPUNKT

**Breitbandversorgung in Weil im Schönbuch,  
Grundsatzbeschluss für einen Beitritt zum Zweckverband Breitbandausbau  
Landkreis Böblingen und Zustimmung zum Satzungsentwurf**

## BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1.) Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zum Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen und dem Entwurf der Satzung des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen zu.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Böblingen sowie den Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen die Gründung des Zweckverbandes vorzubereiten.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

## SACHVERHALT

### 1. Breitbandausbau im Kooperationsmodell

Der digitale Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen, vor der wir in den kommenden Jahren stehen. Industrie 4.0, Homeoffice, Cloud Computing, Smart Farming, autonomes Fahren, Gigabit- Gesellschaft oder Virtual Reality sind nur einige wenige Schlagwörter, die für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft stehen.

Grundlage jedweder digitalen Anwendung sind leistungsfähige Glasfaserleitungen. Diese bilden gewissermaßen die Basis aller Digitalisierungsbemühungen, da sie einen Austausch entsprechender Daten auch über große Entfernungen zulassen. Neben hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, erfüllt die Glasfaser Qualitätsmerkmale wie symmetrische Bandbreiten, eine sichere Datenübertragung, hohe Verfügbarkeiten und die Möglichkeit zur Gigabit-Versorgung.

Daneben gilt eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur als eine der wichtigsten Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum. Wissenschaftler gehen mittlerweile davon aus, dass eine Zunahme der Glasfaseranschlüsse um 1 Prozent eine Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um 0,2 bis 0,4 Promille nach sich zieht. (Quelle: „Der Weg in die Gigabitgesellschaft, eine Studie der IW Consult GmbH, 2016). Gleichermaßen verhält es sich mit der Leistungsfähigkeit der Breitbandnetze.

Ziel muss es folglich sein, allen Bürgern und Unternehmen den Anschluss an die gigabitfähige Glasfasertechnologie zu ermöglichen. Insbesondere für den Mittelstand ist dies ein unbedingter Standortfaktor. Aber auch jeder Privathaushalt sollte über die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses verfügen.

Gemeinsam mit der Region Stuttgart, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS), den benachbarten Landkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart wird der Breitbandausbau durch den Landkreis Böblingen forciert. Ziel dieser regionalen Kooperation ist es, bis 2025 nahezu alle Gewerbegebiete und mindestens 50% der Privathaushalte mit einem gigabitfähigen Glasfaseranschluss zu versorgen. Bis 2030 sollen dann 90% der Haushalte und alle Gewerbetreibende die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses haben.

Im Frühjahr dieses Jahres hat die WRS eine an den Regionszielen orientierte Markt- abfrage gestartet, auf die sich die Deutsche Telekom GmbH (Telekom) mit einem Vorschlag zur gemeinsamen Kooperation bewarb. Der Ansatz der Telekom wies unter allen eingereichten Ansätzen die mit Abstand größte Deckung mit den Regionszielen auf.

Daraufhin wurde ein gemeinsamer Letter of Intend (LOI) unterzeichnet, der den Rahmen und die Ziele des künftigen Kooperationsmodells abbildete. Dessen wichtigsten Inhalte und die weiteren Schritte der Kooperation sind in den beiliegenden Anlagen (**Anlagen 1 und 2**) beschrieben.

Der LOI soll in eine Vereinbarung zwischen der Telekom und der kommunalen Seite münden. Ursprünglich war dessen Unterzeichnung für Jahresende geplant. Entsprechend sehen auch die beigefügten Anlagen 1 und 2 diesen Zeitraum vor. Die umfassende kommunale Beteiligung und insbesondere die Notwendigkeit, zur Gründung eines Zweckverbandes zweimal in die jeweiligen Gremien (Gemeinderat/ Kreistag) zu müssen (Grundsatzbeschluss und konkreter Beitrittsbeschluss), führen zu einer Verschiebung des gesamten Prozesses (zum aktuellen Zeitplan siehe **Anlage 4**).

## **2. Gründung eines Zweckverbands Breitbandausbau Landkreis Böblingen**

Voraussetzung für eine erfolgreiche und effiziente Kooperation mit der Telekom in der Region Stuttgart ist die Gründung einer jeweiligen Breitbandorganisation auf Kreisebene, die alle Verhandlungen und Abstimmungen für die Städte und Gemeinden sowie den Landkreis gebündelt mit der Telekom übernehmen kann. Aus förderrechtlichen Gründen ist hierfür die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zwingend.

In Frage kommen die neu eingeführte Kommunalanstalt sowie der Zweckverband. Die Kommunalanstalt gesteht der jeweiligen Geschäftsführung weitgehende Kompetenzen zu, ist folglich darauf angelegt, stark operativ tätig zu sein. Die Gesellschafterrechte sind hingegen deutlich beschränkt.

Der Zweckverband ist hingegen deutlich konsensualer angelegt. Grundlegende Entscheidungen, auch im operativen Bereich, werden durch die Mitglieder in der Versammlungsversammlung getroffen. Der jeweilige Geschäftsführer ist von seinen Befugnissen beschränkt.

Vertreter der Kreisverwaltung und des Gemeindetags haben sich in einer Arbeitsgruppe für die Wahl des Zweckverbandes als gemeinsamer Breitbandorganisation auf Kreisebene ausgesprochen und eine Zweckverbandssatzung abgestimmt (siehe **Anlage 3**). Kleinere redaktionelle Änderungen an dieser Zweckverbandssatzung bleiben infolge der Konsultation von Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) noch vorbehalten.

Mit dem Zweckverband lassen sich die an diese Organisation gestellten Anforderungen, einer Vertretung kommunaler Interessen gegenüber der regionalen Ebene, besser erfüllen. Denn Aufgabe des Zweckverbandes ist es in erster Linie Mittler zwischen den Städten und Gemeinden wie auch dem Landkreis und der WRS bzw. dem Kooperationspartner Telekom zu sein. Daneben soll der Zweckverband auf Kreisebene Ausschreibungen, Fördermaßnahmen und das Leerrohrmanagement bündeln, als Bindeglied zwischen den einzelnen Vertragspartnern agieren und nicht zuletzt als Gesellschafter einer Breitband-Service-Gesellschaft auf Regionsebene auftreten, die den Rahmen für die regionale Kooperation mit der Telekom setzt.

Bei dem Zweckverband handelt es sich überdies um ein bekanntes und bewährtes Instrument aus der kommunalen Praxis.

Der Zweckverband kann seine Aufgaben auch unabhängig von einer Kooperation mit der Telekom wahrnehmen. Dies ist dann wichtig, sofern der im LOI angelegte Vertragsschluss nicht zustande kommt oder ein anderer Anbieter in einem wettbewerbsneutral durchgeführten Ausschreibungsverfahren ein besseres Angebot als die Telekom abgibt. Denn der Kooperationsansatz mit der Telekom bietet zwar eine gewisse Sicherheit, dass die Telekom sich auch in unattraktiven Gebieten an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen wird – die Ausschreibungsverfahren selbst sind jedoch anbieterneutral auszugestalten.

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat sich in seiner Sitzung am 8. Oktober mit der beabsichtigten Gründung eines Zweckverbandes befasst und sowohl eine Beteiligung des Landkreises an diesem Zweckverband (Grundsatzbeschluss) wie auch eine Finanzierung des entstehenden Verwaltungsaufwands durch den Landkreis beschlossen. Auch die bei Gründung einer Regionalen Breitband-Service-Gesellschaft entstehende und auf den Zweckverband entfallende Gesellschafterumlage wird durch den Landkreis getragen.

Für die Städte und Gemeinden entstehen daher bei einer Beteiligung am Zweckverband selbst keine Kosten.

Kosten für Städte und Gemeinden können nur dann entstehen, wenn es in Abstimmung mit der konkreten Kommune im Rahmen des Kooperationsmodells zu einem örtlichen FTTB-Ausbau kommt und hierfür eine kommunale Eigenbeteiligung vonnöten ist. Die dafür erforderlichen Entscheidungen sind für jede Gemeinde selbständig zu treffen und lassen sich erst nach Sichtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten absehen. Dies erfolgt derzeit in kommunalen Arbeitsgesprächen der Städte und Gemeinden mit Vertretern der Telekom und dem Breitbandbeauftragten des Landkreises.

Ein Beitritt zum Zweckverband führt folglich nicht automatisch zu einer entsprechenden Kostenbeteiligung im Rahmen des kommunalen Ausbauplans. Die Zweckverbandssatzung ist vielmehr so angelegt, dass ein solcher Beitritt zum Zweckverband grundsätzlich die Kooperation ermöglicht, diese jedoch dann noch eines weiteren konkreten Beschlusses der Kommune bedarf.

Eine konkrete Investitionsentscheidung ist mit der heutigen Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinde noch nicht verbunden.

### 3. Weiteres Vorgehen

Geplant ist die Gründung des Zweckverbandes spätestens in der ersten Januarhälfte 2019 herbeizuführen. Dies bedarf neben einem jetzt zu treffenden Grundsatzbeschluss eines konkreten Beitrittsbeschluss zum Jahresende, bei dem die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes (Kommunen, die bis Ende November in einem Grundsatzbeschluss ihr Absicht bekundet haben, dem Zweckverband beizutreten) bereits feststehen.

Der Zeitplan (siehe auch **Anlage 4**) ist regional abgestimmt. Beratungen und Beschlüsse erfolgen weitgehend parallel in allen fünf Landkreisen und allen interessierten Städten und Gemeinden der Region Stuttgart.

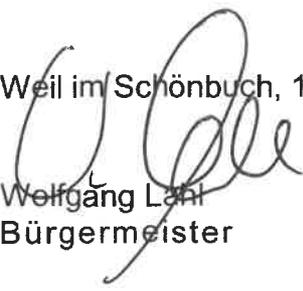
Neben dem Zweckverband bedarf es für eine entsprechende Kooperation auch die Gründung einer regionalen Breitband-Service-Gesellschaft. Diese wird vertretend für die gesamte Region Stuttgart als Vertragspartner der Telekom auftreten und insbesondere Aufgaben wahrnehmen, die einer regionalen Steuerung des gesamten Projektgebiets bedürfen und die die fachlichen und personellen Kapazitäten der Kreisorganisationen (Zweckverbände) übersteigen.

Bei Beitritt zum Zweckverband ist eine entsprechende Mandatierung des kommunalen Vertreters (in der Regel der Bürgermeister) für die Verbandsversammlung erforderlich. Nur dann kann gemeinsam durch die Verbandsversammlung des neu zu gründenden Zweckverbandes der Beteiligungsbeschluss an der regionalen Breitband-Service-Gesellschaft getroffen werden.

### 4. Zusammenfassung

Der Unterzeichner bittet um Zustimmung, da hiermit ein erster wichtiger Schritt zu einer möglichen Realisierung annähernd flächendeckender Versorgung mit Glasfaser für unsere Gemeinde getätigt wird. Eine „eigene Insellösung“ ist für die Verwaltung nur schwer vorstellbar. Das gemeinsame Auftreten der Kommunen, Landkreise und der Region Stuttgart ist eine hervorragende Chance zur notwendigen Schaffung der „digitalen Infrastruktur“.

Weil im Schönbuch, 10.10.2018



Wolfgang Lahn  
Bürgermeister

Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart: Die Eckpunkte

### **Das Ausbaugesbiet**

- Region Stuttgart mit der Stadt Stuttgart und den fünf Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr.
- 179 Städte und Gemeinden mit zirka 2,7 Millionen Menschen und rund 140.000 Unternehmensstandorten.

### **Die Ausbauziele, eng getaktet:**

- Ende 2018 88 Prozent aller Haushalte und Unternehmensstandorte mit Bandbreiten von 50-100 MBit/s.
- Bereits im Jahr 2020 Versorgung von 94 Prozent aller Haushalte und Unternehmensstandorte mit Bandbreiten von 100-250 MBit/s.
- Bis 2022 Anschlussquote von 90 Prozent der Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten mit bis zu 1 Gigabit (Fiber to the Home/Fiber to the Building; FTTH/B) = 14.000 Unternehmensstandorte.
- Bis 2025 Anschlussquote von mehr als 60 Prozent aller Unternehmens- und Gewerbestandorte mit FTTH/B. = 85.000 Unternehmensstandorte.
- Bis 2030 Anschluss aller Industrie-, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbebetriebe mit FTTH/B. = 140.000 Unternehmensstandorte.
- Bis zum Jahr 2025 FTTH/B-Anschlussquote von 50 Prozent der Haushalte.
- Bis 2030 Anschlussquote von 90 Prozent der Haushalte mit FTTH/B.
- Heute rund 45 Prozent der Schulen mit Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s versorgt
- Bis 2025 Anschlussquote von 100 Prozent der förderfähigen Schulen mit FTTH/B möglich
- Im Jahr 2025 Steigerung der 4G-/LTE Abdeckung auf bis zu 98 Prozent.
- Aufbau eines leistungsstarken 5G-Netzes für die Region.
- Initiierung innovativer Projekte zu verschiedenen Digitalisierungsthemen: Maßgeschneiderte Smart City Use Cases, wie z.B. Internet-der-Dinge-Anwendungen, intelligente Verkehrsmanagementsysteme, energieeffiziente und schadstoffreduzierende Datenkonzepte zur Verbesserung der Luftqualität.

## **Beide Parteien bringen sich ein**

Der Erfolg des Digitalisierungsprojektes basiert auf einer engen Zusammenarbeit der Partner. Beide Parteien sind an einer zügigen Umsetzung des Ausbaus interessiert. Daher vertraut die Telekom auf Unterstützung auf lokaler und regionaler Ebene, beispielsweise bei Genehmigungen oder der Nutzung von Infrastruktur. Beide Parteien bauen auf investitionsfreundliche regulatorische Rahmenbedingungen. Diese müssen für einen Glasfaser-Netzausbau stimmen, um das Digitalisierungsprojekt zu einem Erfolg zu machen.

## **Die Rolle und Aufgabe der Telekom**

- Umfassender wirtschaftlicher Eigenausbau mit Fokussierung auf Lückenschluss und effizienten Eigenausbau in der Region Stuttgart durch die Telekom.
- Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen von geförderten Ausbaugebieten in der Region.
- Tritt in Kooperationen ein, z. B. über Anmietung von Fasern/Leerrohren.
- Bringt Wissen und Konzepte rund um Mobilität 4.0 und 5G ein und baut das Netz aus.
- Sorgt für Zukunftssicherheit durch konvergente Infrastruktur von Fest- und Mobilfunknetz.
- Stellt überzeugendes Produktangebot für Privat- wie für Geschäftskunden (Telefonie, Internet, TV).

## **Die Rolle der Region Stuttgart**

- Bei Abschluss der Kooperationsrahmenvereinbarung zur Realisierung des Ausbaukonzeptes sieht die Region von der weiteren Errichtung und dem Ausbau eines eigenen Backbone-Netzes ab.
- Unterstützung bei der Abstimmung mit Kommunen, um Baugenehmigungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen zügig zu erhalten.
- Unterstützung bei Abstimmungen mit Kommunen beziehungsweise Eigentümern und Betreibern zur Mitnutzung kommunaler passiver Infrastrukturen und Mitverlegung.
- Unterstützung der lokalen (Vor-)Vermarktung durch Kommunen beim FTTH/B-Ausbau.
- Begünstigt neben den klassischen Tiefbaumaßnahmen den Einsatz von innovativen Methoden über Bauverfahren wie Trenching, anderen Verfahren in Mindertiefe, Spülbohrungen etc.
- Fördert regionale Kooperationsmodelle zur Mitnutzung/Anmietung von Infrastrukturen.

- Schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten kooperativen Ausbau durch die Gründung von operativen Organisationseinheiten auf Regions- und Landkreisebene.

### **Investitionen**

- Die Deutsche Telekom investiert bis zu 1,1 Milliarden Euro.
- Die Region wird in wettbewerbsoffenen Verfahren bis zu 500 Millionen Euro an Sachleistungen und Fördergeldern bereitstellen.
  - Die regionalen Partner können ihren Projektanteil an der Gesamtinvestition auch durch eine Reihe von Sachleistungen erbringen:
  - So können die Kommunen vorhandene Infrastruktur verkaufen und vermieten. Das können bereits verlegte Glasfaserkabel oder Leerrohre sein.
  - Darüber hinaus können Fördermittel von Land oder Bund oder Zuschüsse von Kommunen zum Einsatz kommen.

### **Vertragsunterzeichnung**

Geplant für Ende des Jahres 2018.

### **Baubeginn**

Je nach Witterung so früh wie möglich in 2019.

### **Projektsteuerung**

Die Region Stuttgart gründet zu diesem Zweck eine Breitband Service Gesellschaft mbH und Kreisorganisationen in jedem Landkreis. Ein Projektbüro der Telekom wird in der Region eingerichtet.



## Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart: Die nächsten Schritte

- Am 2. Juli unterzeichnen die Vertreter der Region Stuttgart, der Landkreise, der LHS Stuttgart, sowie Vertreter der Deutschen Telekom im Rahmen einer Pressekonferenz eine Absichtserklärung (Letter of Intent).
- Im Rahmen dieser Pressekonferenz in Stuttgart beginnt an diesem Tag die offizielle Kommunikation des Projekts. Medienvertreter sind eingeladen, beide Parteien versenden Medieninformationen und informieren auf weiteren Kanälen (Webseiten, Social Media-Kanäle, etc.).
- Darauf folgen erste Informationsveranstaltungen vor Ort in den betroffenen Regionen mit den jeweiligen Bürgermeistern und Landräten, Stadt- und Gemeinderäten:
  - 04. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Rems-Murr-Kreis
  - 09. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Göppingen
  - 12. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Ludwigsburg
  - 24. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Esslingen
  - 11. Juli 2018 Bürgermeisterversammlung im Landkreis Böblingen
  - Juli/August: Informationsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Stuttgart
- Danach soll die Zusammenarbeit inhaltlich ausgearbeitet und vertraglich fixiert werden. Dies soll bis zum Ende des Jahres 2018 erfolgen.
- Parallel starten die ersten Planungsarbeiten und Erhebungen zu vorhandenen Infrastrukturen der Telekom, anderer Netzanbieter und der jeweiligen Kommunen. Ziel des Ausbaus ist es, möglichst viele Synergien zu nutzen und auf bereits vorhandene Infrastruktur zuzugreifen.
- Zudem werden die Region Stuttgart, die Landeshauptstadt sowie die fünf Landkreise die regionale Breitband Service Gesellschaft mbH und Kreisorganisationen in den einzelnen Landkreisen gründen.
- Nach detaillierter Analyse der Ausbaukosten, Klärung der Regionsbeiträge sowie Gesprächen mit Stadtwerken und Carriern wird der konkrete Ausbauplan in einen Rahmenvertrag überführt.
- Die regionale Breitband Service Gesellschaft wird diesen Kooperationsvertrag mit der Telekom abschließen.
- Die Kommunen und Städte in der Region werden über die jeweiligen Kreisorganisationen diesem Rahmenvertrag beitreten.
- Die konkreten Bau- und Installationsmaßnahmen werden in den kommenden Monaten im Detail in den jeweiligen Kommunen und Städten definiert und priorisiert.
- Daher liegen heute noch keine Details über die zu treffenden Bau- und Installationsmaßnahmen vor.
- Der Spatenstich soll je nach Witterung so früh wie möglich 2019 erfolgen.
- Bis Ende 2030 sollen die Bau- und Installationsmaßnahmen abgeschlossen sein. Die konkreten Ausbauziele entnehmen Sie bitte der Übersicht „Eckpunkte“.



Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung (GBl. S. 1147, 1149) vereinbaren der Land-  
kreis Böblingen sowie die  
Städte und Gemeinden [ ]

die nachfolgende Satzung für den  
**Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen**

## I. Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden<sup>1</sup>, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von besonderer struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich zusammengeschlossen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Böblingen, wahlweise durch den Zweckverband bzw. die Verbandsmitglieder selbst oder durch in Frage kommende Unternehmen der Privatwirtschaft, koordiniert umzusetzen und zu realisieren.

Der Zweckverband übernimmt die Koordination der hierfür geplanten Maßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß nachfolgenden Regelungen. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes entsprechendes know-how zu erwerben um dadurch eine optimale und fachlich qualifizierte Betreuung der Verbandsmitglieder sowohl in strategischer, als auch in technischer, wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Landkreis Böblingen sowie die Städte und Gemeinden [ ] bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
  1. Übergeordnete Koordination, Planung, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Verbandsmitglieder nebst dazugehörigen Anlagen sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit<sup>2</sup> oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

---

<sup>2</sup> z.B. Wirtschaftlichkeitslückenförderung

2. Bedarfsgerechte Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung von Backbonetrassen zur Errichtung eines Backbonenetzes<sup>3</sup> nebst Zuführungstrassen im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen. Bedarfsgerecht in diesem Sinne ist die Errichtung insbesondere dann, wenn keine parallelen Infrastrukturen Dritter zur Nutzung als Backbonetrasse oder Backbonenetz vorhanden sind oder die Nutzung paralleler Infrastrukturen Dritter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte oder aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist. Dies schließt aber nicht aus, dass der Zweckverband in begründeten Einzelfällen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Infrastrukturwettbewerb tritt.
3. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für das Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen gemeinsam auch „Telekommunikationsinfrastruktur“ genannt), soweit entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband (Backbone) oder die Verbandsmitglieder (innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen) in deren Eigentum errichtet werden/wurden und dem Zweckverband hierfür das entsprechende Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder (z.B. durch Verpachtung) eingeräumt wird, zur Erbringung der gewünschten bedarfs- und zukunfts-fähigen Telekommunikations- bzw. Breitbanddienste sowie nach Bedarf Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation der betreffenden Telekommunikationsinfrastruktur im Wege von Ausschreibungen (z.B. nach KonzVgV, VgV etc.).
4. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geförderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten unter Beachtung etwaiger förderrechtlicher Vorgaben wahlweise im eigenen Namen oder namens und im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten entsprechend verbessert werden soll.
5. Verwaltung der Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes (Backbonenetz) bzw. für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde (z.B. Zuweisung von Pachteinahmen, Abschluss von (An-)Pachtverträgen, Herausgabe von Dokumentationen etc.).

---

<sup>3</sup> Ein Backbone-Netz (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in mindestens zwei Übergabepunkten (Point of Presence – POP), von denen ausgehend durch die jeweiligen Kommunen eine FTTH/B-Planung umgesetzt werden kann.

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 bei Bedarf selbst in eigene Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz) und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Die Beschlussfassung des zuständigen Organs ist entsprechend einzuholen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG, (gemeinsame selbstständige) Kommunalanstalt, Zweckverband etc.) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (4) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben.
- (5) Darüber können dem Zweckverband folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung für die Verbandsmitglieder übertragen werden:
1. Koordination und Übernahme der Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen
  2. Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen namens und im Auftrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.

### III. Verfassung und Verwaltung

#### § 3

##### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

#### § 4

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
- b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat
- d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbandes
- e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen
- g) Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr, wobei die Verbandsversammlung jederzeit den Verbandsvorsitzenden zur Vornahme von Verfügungen mit

- geringerem Wert anweisen kann
- h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Koordinierung der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur und Empfehlung an die Verbandsmitglieder
  - i) Grundsatzbeschluss über Bau und Errichtung bzw. Erwerb oder Veräußerung eines Backbonenetzes oder von Backbonetrassen (siehe § 5 Abs. 5)
  - i) Festlegung von Umlagen
  - j) Stellenplan
  - k) Einstellung von Mitarbeitern bzw. Ernennung von Beamten ab einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt/Vergütung vom mehr als A 15 / EG 15 sowie des Geschäftsführers.
  - l) Geschäftsordnungen
  - m) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats fallen
  - n) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
  - o) Feststellung des Jahresabschlusses
  - p) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
  - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - r) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
  - s) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
  - t) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes
  - u) Aufnahme von Darlehen
- (4) Die Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 5

### Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.
- (5) Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 3 lit. i) bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:  
Jedes Verbandsmitglied erhält eine Stimme.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## § 6

### Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter, dem Landrat des Landkreises Böblingen, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder

werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Beratendes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Verbandsmitglied Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
  - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
  - c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.

- d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
  - e) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Netzbetriebsverträgen bzw. Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen zur (Weiter-)Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen, an denen dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder Dritte eingeräumt wurde, zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und/oder Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung sowie Dokumentation an Unternehmen/Netzbetreiber mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
  - f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten, sofern das betreffende Verbandsmitglied den Zweckverband zum Abschluss entsprechender Verträge namens und im Auftrag des Verbandsmitgliedes beauftragt hat.
  - g) Abschluss von Einzelverträgen im Zusammenhang mit dem Bau des Backbonenetzes einschließlich Erwerb oder Verkauf von Backbonetrassen, soweit nicht die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsversammlung (nur für Grundsatzentscheidungen) liegt.
  - h) Abschluss eines Vertrags nach § 8 Abs.4 dieser Satzung zwischen dem Zweckverband und einem Verbandsmitglied.
- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
  - a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
  - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
  - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt bis EG 11 / A 12 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Böblingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Diese können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden kann.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

#### IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

##### § 8

##### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen, z.B. politischen und technischen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (4) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (5) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

##### § 9

##### Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals gemäß §20 Abs. 1 Ziffer 4 GKZ wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Zweckverbandskassenverwaltung**

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

## **§ 11**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden kann.

## **§ 12**

### **Örtliche Prüfung**

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Böblingen übertragen. Die Kosten trägt der Kreis.

## **§ 13**

### **Mitwirkungspflichten**

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

## V. Deckung des Finanzbedarfs

### § 14

#### Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die laufenden Kosten des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs- und Personalkosten sowie Beratungskosten, Darlehenskosten etc. werden vom Landkreis Böblingen getragen.
- (2) Die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Erwerb des Backbonenetzes bzw. von Backbonetrassen nebst Zuführungstrassen, sowie Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 2 stehen, werden vom Landkreis Böblingen in voller Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises getragen.
- (3) Nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Ergebnisverwendung bzw. Rückstellungen wird ein etwaiger Überschuss an die Verbandsmitglieder im Wege der Pacht für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Telekommunikationsinfrastrukturen der jeweiligen Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis, in dem über die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Verbandsmitgliedes betriebliche Erträge erzielt wurden.
- (4) Erbringt der Zweckverband gegenüber Verbandsmitgliedern Leistungen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2, sind diese Kosten vom betreffenden Verbandsmitglied nach Aufwand zu erstatten.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 15

#### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Landkreises Böblingen unter [www.lrabbb.de](http://www.lrabbb.de) (nach dem für den Landkreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen.)

## § 16

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung des Zweckverbandes diesem die Telekommunikationsinfrastruktur weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

## § 17

### Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis der Stimmverteilung nach § 5 Abs. 5 zu. Das Backbone nebst Zuführungstrassen geht in das Eigentum des Landkreises Böblingen über. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

## § 18

### Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder

*Anlage 4*

Prozessplan Breitbandkooperation Region Stuttgart / Telekom  
Sichtweise Landkreis Böblingen

07.09.2018, 22:31

	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Arbeitsgespräche TK											
Ausbauplanung											
ZV - Vorabprüfung RP											
ZV - Auskunft FA											
Gemeinderatsbeschlüsse											
Kreisratsbeschlüsse											
Unterzeichnung ZV-Satzung			08.10.18								
Genehmigung ZV § 7 GKZ											
Bekanntmachung § 8 GKZ					17.12.18						
Erste ZV-Verbandsversammlung											
Gründung der GmbH											
Unterzeichnung der Kooperation											

Kreistag 8. Oktober 2018  
 Gemeinderäte bis Ende November  
 Kreistag 17. Dezember 2018  
 Gemeinderäte bis Jahresende 2018

Grundsatzbeschluss zur Finanzierung und zum Beitritt Zweckverband  
 Grundsatzbeschluss zum Zweckverband  
 Zustimmung zur Verbandsatzung, Mandat Landrat in der ZV-Verbandsversammlung bezgl. Breitband-GmbH und Kooperation  
 Beitrittsbeschluss, Zustimmung zur Verbandsatzung, Mandat Bürgermeister in der ZV-Verbandsversammlung bezgl. Breitband-GmbH und Kooperation

